

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BBiG § 16, § 15; Handwerksordnung (HO) §§ 25, 36;
Verordnung über die Berufsausbildung zum Kraft-
fahrzeugmechaniker vom 6. Dezember 1973 (BGBI. I,
1822) §§ 6, 7; BGB § 611 Lehrverhältnis, § 254

Leitsätze:

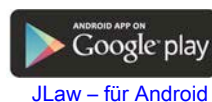
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 623/77

Urteil des BAG vom 19. April 1979 IAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



3 AZR 623/77

2 Sa 180/77 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 19. April 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Halberstadt für Recht erkannt:

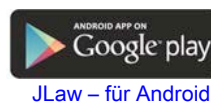
1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1977 - 2 Sa 180/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der Kläger wurde von dem Beklagten aufgrund schriftlichen Ausbildungsvertrages vom 14. Oktober 1974 mit Wirkung vom 1. August 1974 für die Dauer von drei Jahren als Lehrling des Kraftfahrzeughandwerks eingestellt. Er ist seit mehreren Jahren Meister des Schmiedehandwerks. Die im Jahre 1975 von ihm angestrebte Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk hat er zunächst nicht bestanden. Er hat sie schließlich am 29. Juli 1976 abgelegt.

Der Beklagte beschäftigte bis zum 31. März 1976 den Kraftfahrzeugmeister S, der aufgrund eigener Kündigung wegen eines Umzuges ausschied. Am 7. April 1976 schrieb der Beklagte an die Handwerkskammer, daß er trotz intensiver Bemühungen keinen neuen geeigneten Kraftfahrzeugmeister mit Ausbildungsberechtigung gefunden habe. Er könne daher die fachliche Ausbildung seiner Lehrlinge nicht gewährleisten. Wegen der Dringlichkeit erbitte er eine kurzfristige Stellungnahme. Den Eltern des Klägers teilte er am 10. Juli 1976 mit, daß S ausgeschieden und die Ausbildung ihres Sohnes vorübergehend nicht gewährleistet sei. Er stelle es ihnen frei, eine andere Lehrstelle zu beschaffen. Der Kläger kündigte darauf mit Schreiben vom 23. Juli 1976 fristlos mit der Begründung, er sei bisher nicht hinreichend ausgebildet, sondern mit Hilfsarbeiten beschäftigt worden. Zudem sei eine Ausbildungsmöglichkeit nicht mehr vorhanden, da kein Meister im Betrieb tätig sei. Außerdem verlange er, daß der Beklagte sich verpflichte, sämtliche durch die Nichtausbildung erwachsenen Schäden zu ersetzen. Am 23. Juli 1976 hatte der Kläger eine andere Ausbildungsstätte bei der Firma M B im Berufsbild des Kanalbauers gefunden und für die Zeit vom 1. August 1976 bis 30. April 1979 einen entsprechenden Ausbildungsvertrag geschlossen.

Der Kläger hat behauptet, seine außerordentliche Kündigung sei unabweisbar geworden, weil er für eine längere Zeit mit dem Fehlen der Ausbildungsberechtigung habe rechnen müssen. Der Beklagte habe am 23. Juli 1976 selbst noch nicht gewußt, daß er am



- 3 -

29. Juli 1976 die Meisterprüfung ablegen werde, sondern ihm erklärt, damit rechne er erst im nächsten halben Jahr. Der Beklagte sei zudem seinen Ausbildungspflichten nicht nachgekommen. Er habe überwiegend die Taxen des Betriebes waschen, Neuwagen entwachsen und berufsfremde Hilfsarbeiten verrichten müssen, wie Anpflanzen von Sträuchern, Aufräumarbeiten auf einem verkauften Grundstück und Besorgung von Ersatzteilen. Eine Lehrstelle im Kraftfahrzeughandwerk habe er nicht gefunden; vergleichbare Reparaturbetriebe hätten ihn nicht eingestellt, weil deren Inhaber die Meinung vertreten hätten, bei dem Beklagten habe er nichts gelernt. Er habe seine Berichtshefte nicht korrekt führen können, weil der Beklagte sie über Monate festgehalten habe; er habe sie dann nicht mehr nachtragen können. Er sei ausreichend lernwillig und lernbereit gewesen. Daß er in den Fächern Fachkunde und Fachrechnen von der Berufsschule nur mit mangelhaft beurteilt worden sei, beruhe auf der mangelnden Ausbildung. Gleichwohl hätte er die Prüfung bestanden, denn auch ein weiterer Lehrling sei nicht besser beurteilt worden, habe aber inzwischen die Prüfung abgelegt. Zudem ergebe sich aus den Beurteilungen in seinem jetzigen Lehrverhältnis, daß er ausreichende Leistungen erzielen könne.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm daraus entsteht, daß er seine Berufsausbildung nicht am 31. Juli 1977, sondern am 30. April 1979 beenden werde.

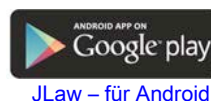
Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, die vom Kläger dargelegten Gründe seien nur vorgeschoben. In Wirklichkeit sei der Kläger nicht lernwillig und lernbereit gewesen. Er habe ihn in ausreichendem Maße unterwiesen, was sich schon daraus ergebe, daß mehrere seiner Lehrlinge die Prüfung mit der Note "gut" bestanden hätten. Der Kläger habe aber kein Berichtsheft geführt und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sei widersätzlich gewesen, obwohl der Meister S ihn wiederholt ermahnt und die Eltern des Klägers zur Rücksprache bestellt habe. Da sowohl die Berufsschule wie auch der Meister den Kläger mit mangelhaft beurteilt hätten, sei ihm geraten worden, die Ausbildung zu beenden. Das Ausscheiden des Meisters S habe der Kläger zum Anlaß genommen, der drohenden Beendigung des Ausbildungsverhältnisses zuvorzukommen und seinerseits fristlos zu kündigen; der Mitlehrling habe abgewartet und inzwischen die Prüfung bestanden. Das Ausscheiden des Meisters habe er aber nicht zu vertreten, denn dieser habe nur wegen eines Umzuges die Stelle wechseln müssen. Einen Ersatzmeister habe er nicht kurzfristig gefunden, obwohl er sich an das Arbeitsamt, die Handwerkskammer und die Meisterschule mit der Bitte um Vermittlung eines anderen Meisters gewandt habe und zusätzlich ein Inserat aufgegeben habe. Mitglied der Innung sei er nicht gewesen. Das Schreiben vom 8. Juli 1976 sei von der Handwerkskammer veranlaßt worden. Der Vertreter der Handwerkskammer habe seinerzeit zugesagt, sich darum zu bemühen, daß er kurzfristig zur Prüfung zugelassen werde. Von dem Prüfungstermin habe er am 23. Juli 1976 selbst noch nichts gewußt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Dem Kläger steht ein Schadenersatzanspruch nach § 16 Abs. 1 BBiG nur zu, wenn das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit beendet worden ist, der Beklagte die Auflösung zu vertreten hat und dem Kläger infolge der Auflösung ein Schaden erwachsen ist. Diese Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht nicht rechtsirrtumsfrei festgestellt. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

1. Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG kann das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn



Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses bis zu seiner vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

a) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe deshalb einen wichtigen Grund zur Kündigung gehabt, weil der Beklagte nach der Kündigung des Meisters S nicht mehr ausbildungsberechtigt gewesen sei und dem Kläger mit Rücksicht auf das seinen Eltern am 10. Juli 1976 zugegangene Schreiben die Fortsetzung des Lehrverhältnisses nicht mehr habe zugemutet werden können. Diese Vertragsauflösung habe der Beklagte zu vertreten.

b) Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts ist zutreffend. Der Beklagte selbst hatte den Eltern des Klägers am 10. Juli 1976 mitgeteilt, der Ausbildungsmeister sei ausgeschieden und die Ausbildung des Klägers vorübergehend nicht gewährleistet. Am 23. Juli 1976 hat er die Eltern des Klägers informiert, daß er in absehbarer Zeit nicht mit der Ablegung der Meisterprüfung rechne. Bei dieser vom Beklagten selbst gegebenen Darstellung war die Fortsetzung des Lehrverhältnisses für den Kläger unzumutbar; die Eltern des Klägers konnten annehmen, es sei für den Kläger und seine Ausbildung auf längere Zeit nutzlos, weiterhin das Ausbildungsverhältnis mit dem Beklagten aufrecht zu erhalten; sie brauchten nicht abzuwarten, bis die Handwerkskammer eingriff, womit sie rechnen mußten (§ 23 a HO).

2. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht verkannt, daß der dem Kläger erwachsene Schaden nicht auf dem Verlust der Ausbildungsberechtigung des Beklagten, sondern auf anderen Gründen beruhen kann.



- 6 -

a) Streitlos hat der Kläger Berichtshefte nicht geführt, so daß seine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen war (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 HO sowie § 25 Abs. 1 HO in Verbindung mit § 6 VO über die Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechaniker vom 6. Dezember 1973 [BGBl. I, 1822]).

Auch der vom Landesarbeitsgericht gezogene Schluß, der Kläger hätte die Ausbildungsprüfung ohne Verlust der Ausbildungsberechtigung des Beklagten bestanden, ist nach den festgestellten Tatsachen nicht gerechtfertigt. Nach § 7 VO über die Berufsausbildung zum Kraftfahrzeugmechaniker hatte der Kläger 1 1/2 Jahre nach Beginn des Lehrverhältnisses, also ab Februar 1976, eine Zwischenprüfung abzulegen. In seinem Berufsschulzeugnis vom 16. Dezember 1975 hatte der Kläger in den Fächern Geschäftskunde mit Schriftverkehr ausreichend, Fachkunde mangelhaft, Fachrechnen mangelhaft, Fachzeichnen ausreichend; im Zeugnis vom 10. Juni 1976 ist zwar eine gewisse Besserung eingetreten. Gleichwohl waren seine Leistungen von der Berufsschule in der "Fachkunde" mit mangelhaft bewertet worden.

b) Das Landesarbeitsgericht hat es unterlassen festzustellen, wem diese Ausbildungshindernisse zuzurechnen sind. Falls sie der Kläger wegen fehlender Lernbereitschaft zu vertreten hätte, wäre die vom Beklagten zu vertretende vorzeitige Vertragsauflösung für den Ausbildungsschaden des Klägers nicht oder nicht allein ursächlich. Anders wäre es, wenn der Beklagte die Ausbildungsmängel des Klägers wegen verschuldeter schlechter Ausbildung zu vertreten hätte; dann hätte der Beklagte für den vollen Ausbildungsschaden des Klägers einzustehen.

3. Die erforderlichen Feststellungen kann das Revisionsgericht nicht treffen. Deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses das nachholen kann, was es bisher unterlassen hat. Sollte sich ergeben, daß der Kläger lernunwillig war und der Beklagte ihm die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses mit einer unwahren Begründung als dringlich nahegelegt hat, wird das Landesarbeitsgericht möglicherweise für die Schadensverteilung nach § 254 BGB in Betracht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

- 7 -

ziehen dürfen; daß der Beklagte die Vertragsauflösung kurze Zeit, bevor er am 29. Juli 1976 die Meisterprüfung bestand, als dringlich bezeichnete und eine Weiterausbildung des Klägers auch am 23. Juli 1976 nicht mehr in Betracht zog, könnte dafür sprechen, daß er den Kläger mit einer unwahren Begründung los werden und sich damit Ausbildungspflichten entziehen wollte, denen er möglicherweise bei richtiger Auffassung seiner Pflichten durch sachgerechte Ausbildung wieder nachkommen konnte.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Schaub

Trautmann

Halberstadt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)